

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Hauptgegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die weitere Umsetzung der aufgrund der Folgen und Erfahrungen der Donauhochwasserereignisse im letzten Jahrzehnt begonnen Schutzmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Gesamtkosten von rund 255,1 Mio. € im Zeitraum von 2017 bis 2023 beläuft sich der 50%-ige Bundesanteil auf rund 127,5 Mio. €.

Kompetenzgrundlage:

Der Wirkungsbereich des Bundes im Sinne des Art. 15a Abs. 1 B-VG ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten) und Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung, Förderwesen) berührt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In dieser Bestimmung werden die Beweggründe und Absichten der Parteien, die zum Abschluss der Vereinbarung geführt haben, dargestellt.

Zu Artikel 2:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass sich die Vereinbarungsparteien gemeinsam zur Förderung der zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen in den Jahren 2017 bis 2023 verpflichten.

Klarestellt wird, dass die Förderung gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Projekte und Studien, aufgrund deren die Vervollständigung des Hochwasserschutzes durchgeführt werden soll, wird auf die Anlage 1 zur Vereinbarung verwiesen.

Zu Artikel 3:

In dieser Bestimmung wird die Höhe der förderbaren Kosten mit rund 255,1 € Millionen festgelegt und geregelt, dass diese zu 50% vom Bund, zu 30% vom betroffenen Bundesland und zu 20% vom antragstellenden Interessenten abzudecken sind. Es wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass der Bund Kostenerhöhungen, die zu einer Erhöhung des Bundesanteils von rund 127,5 Mio. € führen, nicht mittragen wird. Die Mehrkosten sind somit von den Ländern und/oder Interessenten zu tragen. Für den Zeitraum 2017 bis 2023 ist eine durchschnittliche jährliche

Auszahlungsrate von rund 18,214 Mio. € vorgesehen. Die Planung des Zeitablaufs für die Projektumsetzungen sowie die Kostenschätzungen inklusive der Vorausvalorisierung wurde von den Ländern durchgeführt und vom BMVIT auf Plausibilität geprüft.

Die Kostenschätzungen enthalten auch Anteile für Unvorhergesehenes und Risiko sowie die angesprochene Valorisierung (4% pro Jahr), die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre beruht.

Zu Artikel 4:

In dieser Bestimmung wird die Verteilung der Leistungen der Parteien der Vereinbarung während der Laufzeit der Vereinbarung, sowie die Handhabung betreffend das Land Wien geregelt. Vom 1. bis 3. Teil des HWS Wien waren HWS-Maßnahmen am linken und rechten Donauufer sowie die Schaffung des Entlastungsgerinnes (Neue Donau) umfasst. Der 4. Teil des HWS Wien beinhaltet HWS-Maßnahmen am linken Lobauufer, am rechten Ufer Albern sowie der Überströmstrecke Stopfenreuth.

Zu Artikel 5:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Projekte förderungsfähig sind.

Zu Artikel 6:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sämtliche Förderungen auf Grundlage der Regelungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 gewährt werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass neben den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien, insbesondere das Bundesvergabegesetz sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu beachten sind.